

# **Satzung**

## **über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha**

### **- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBL. 2002, S. 92) sowie 14 Abs. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha – Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsatz
§ 3	Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung
§ 4	Ruhende Aufwandsentschädigung
§ 5	Höhe der Aufwandsentschädigung
§ 6	Förderung des Ehrenamtes
§ 7	Übergangsbestimmungen
§ 8	Gleichstellungsbestimmungen
§ 9	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der ehrenamtlichen Wehrführer sowie ihren ständigen Vertretern,
2. der ehrenamtlichen Leiter der Jugendfeuerwehren,
3. der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG), wozu der ehrenamtliche Stadtfeuerwehrwart der Stadt Gotha gehört,
4. der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen von Kreisausbildern vergleichbar sind
5. der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren,

welche auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Gotha in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, gewählt, bestätigt und berufen wurden.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu.
- (3) In Anerkennung für das Ehrenamt erhalten die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren einen Betrag laut § 6 dieser Satzung.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (5) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

## **§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Funktionen laut § 1 Nr. 1 bis 3 wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Im Übrigen gelten die Vorgaben der ThürFwEntschVO.

## **§ 4 Ruhende Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und so lange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## § 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen werden gestaffelt, je nach Personalstärke der jeweiligen Einheit, wie folgt festgesetzt:

Funktion	monatlicher Pauschalbetrag
Wehrführer einer Einheit mit bis zu 20 Mitgliedern in der Einsatzabteilung	90 Euro
Wehrführer einer Einheit von 21 bis 40 Mitgliedern in der Einsatzabteilung	110 Euro
Wehrführer einer Einheit ab 41 Mitgliedern in der Einsatzabteilung	130 Euro
Jugendfeuerwehrwart einer Jfw mit bis zu 10 Mitgliedern	60 Euro
Jugendfeuerwehrwart einer Jfw von 11 bis 20 Mitgliedern	70 Euro
Jugendfeuerwehrwart einer Jfw ab 21 Mitgliedern	80 Euro
Leiter der Jugendfeuerwehr	60 Euro
Stadtfeuerwehrwart	50 Euro

Die jeweilige Höhe des monatlichen Pauschalbetrages wird für jedes Kalenderjahr anhand der Mitgliederzahl neu festgesetzt. Stichtag ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (2) Die Stellvertreter der Wehrführer erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Wehrführer festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Übernimmt der Stellvertreter des Wehrführers die Aufgaben des Wehrführers bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Wehrführer festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ausbilder der vom Amt für Brandschutz zentral organisierten Lehrgänge, welche mit der Kreisausbildung vergleichbar sind, beträgt 17 Euro je Unterrichtsstunde und Ausbilder.
- (5) Für die nach § 22 ThürBKG festgelegte Brandsicherheitswache wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in folgender Höhe festgesetzt:

Funktion	Betrag je Stunde
Wachposten	10 Euro
Wachhabender	12 Euro

## **§ 6 Förderung des Ehrenamtes**

- (1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, welche im Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 30. September des aktuellen Kalenderjahres an mindestens 80% der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2, teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung je angefangene Minute im Einsatz (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Die Aufwandsentschädigung steht nicht in Zusammenhang mit Verdienstausfall und/oder Zeitverlust, sondern wird für den entstehenden Aufwand im Einsatzdienst gewährt (z.B. Fahrten zum und vom Gerätehaus, Reinigung von Dienstbekleidung, Energiekosten zur Erhaltung der Alarmierungstechnik, etc.). Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind gezahlt.
- (2) Der Gesamtbetrag für alle geleisteten Einsatzzeiten wird jährlich im Haushalt festgelegt. Je nach Höhe des jährlichen Einsatzaufkommens wird die Aufwandsentschädigung jedem Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren anteilig in Abhängigkeit seiner geleisteten jährlichen Gesamteinsatzzeit ausgezahlt.
- (3) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen und keine Bereitschaft angeordnet wird, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Gotha ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Dezember.
- (5) Durch die Wehrführer sind Zeitrachweise je Einsatz nach Vorgabe durch das Amt für Brandschutz über das am Einsatz beteiligte Personal zu führen. Die Zeitrachweise sind dem Amt für Brandschutz monatlich zur Bearbeitung zu überreichen.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Für die Leiter der Jugendfeuerwehren wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung im Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 31.12.2020 um 5 Euro erhöht und rückwirkend ausgezahlt.

## **§ 8 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 29.05.2012, Fundstelle: RHK 06/12).

(2) Gleichzeitig trat die Satzung vom 01.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.07, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung	a) 11.02.16 b) 25.02.16	RHK 02/16	Inhaltsübersicht § 1 § 2 Abs. 3 § 5 Abs. 2 § 5 Abs. 3  § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 3 § 6 Abs. 4 § 6 Abs. 2 bisheriger §7 § 7	geändert neu gefasst neu gefasst gestrichen wird zu Abs. 2  neu gefasst wird zu Abs. 3 wird zu Abs. 4 wird zu Abs. 5 neu eingefügt wird zu § 8 neu eingefügt
2.	Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung	a) 27.10.20 b) 01.01.21	RHK 11/20	Überschrift Inhaltsübersicht § 1 § 2 Abs. 5 § 3 § 5 § 6 Abs. 1, 2, 5 § 7 § 8 § 9	geändert neu gefasst neu gefasst neu angefügt neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu gefasst neu eingefügt aus § 8 wird § 9